



Betrifft: Anpassung der Verordnung für:
„**Bauvorhaben Bildungszentrum & Gemeindeamt**“

Datum:	10.03.2025
Zahl:	612-1/02/2025/RA/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Bauarbeiten der Firma **Swietelsky AG, Niederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt**, für die öffentliche Weganlage:

- **Verbindungsstraße 0129: Goeßstraße** und der
- **Verbindungsstraße 0130: Hauptplatz,**

im Zeitraum: **Dienstag, 11.03.2025 bis einschließlich Montag, 28.07.2025,**

nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

„Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h** vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung**“ zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 2

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht für den Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3

„Gefahrenzeichen“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- „**Querrinne**“ oder „**Aufwölbung**“,
- „**Baustelle**“,
- „**Andere Gefahren**“

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4

„Einbahn“

Im Bereich der halbseitigen Sperre, wird die Aufstellung des Hinweiszeichens „**EINBAHNSTRASSE**“ verordnet. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und der Baustellenverkehr.

Die Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 10 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 5

„Einfahrt verboten“

Im Bereich der halbseitigen Sperre, wird die Aufstellung des Verbotzeichens „**EINFAHRT VERBOTEN**“ verordnet. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und der Baustellenverkehr.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 6

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 geahndet.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Klaus Köchl

Angeschlagen am: 11.03.2025

Abgenommen am: 29.07.2025